

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

### Amtlicher Bekanntmachungsteil

	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 21.02.2017	2
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister	4
Informationen und Mitteilungen	7
Impressum	8

## **Beschlüsse der 20. Gemeindevertretersitzung vom 21.02.2017**

### **Beschluss Nr. GV-031a/2016 vom 21.02.2017**

#### **Änderungsantrag CDU zur Verwaltungsvorlage 031/2016 - Ersatz eines Bahnüberganges im Verlauf der K6161 (Frieden-, Stadionstraße) durch eine nicht höhengleiche Kreuzung**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die vorliegende Vorplanung mit Variantenuntersuchung vom April 2016 zum Ersatz eines Bahnüberganges im Verlauf der Kreisstraße K 6161 (Frieden-, Stadionstraße) durch eine nicht höhengleiche Kreuzung wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß dem Ergebnis der Variantenuntersuchung vom April 2016 stellen die Varianten 0 und A die Vorzugsvarianten dar. Beide Varianten werden sowohl von der Gemeinde als auch vom Landkreis sowie der Deutschen Bahn, als machbar angesehen.
3. Die Planung soll auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse aus der Vorplanung fortgesetzt werden.
4. Die Gemeindeverwaltung klärt mit dem Landkreis und der Deutschen Bahn eine mögliche Umsetzung der entsprechenden Varianten der Eisenbahnüberführung, sowie die entsprechende Kostenverteilung.

### **Beschluss Nr. GV-001/2017 vom 21.02.2017**

#### **Berufung der Stellvertreterin des Wahlleiters**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Dorothea Schulze, Waldstraße 227, 15732 Eichwalde zur Stellvertreterin des Wahlleiters der Gemeinde Eichwalde.

### **Beschluss Nr. GV-002/2017 vom 21.02.2017**

#### **Grundsatzvereinbarung über den Ausbau der L 401 in der OD Zeuthen zwischen Ortseingang Eichwalde und Bauende (Kreisverkehr L 401 und Friedenstraße)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Grundsatzvereinbarung über den Ausbau der L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen zwischen Ortseingang Eichwalde und Bauende von Abschnitt 030, km 2,603 bis Abschnitt 040, km 0,050 Bau-km 2+257,00 bis Bau-km 2+324,00 mit Stand 12.01.2017.

### **Beschluss Nr. GV-003/2017 vom 21.02.2017**

#### **Gosener Straße, Ausbau des beidseitigen Gehweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/- zugänge**

Die Gemeindevertretung beschließt in Konkretisierung des mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossenen Ausbaus des Gehweges in der Gosener Straße:

1. Die beidseitige Herstellung/ Erneuerung/ Verbesserung eines Gehweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständiger Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Gosener Straße.
2. Das Bauprogramm umfasst folgende wesentliche Inhalte
  - Der Gehweg wird in einer Breite von 2,00 m mit Rechteckpflaster durchlaufend ausgebaut.
  - Die Grundstückszufahrten werden in einer Breite von 3,00 m mit Rechteckpflaster von dem vorhandenen Straßenbord bis zur Wegeführung ausgebaut.

Der Ausbau zwischen Wegeführung und Grundstücksgrenze wird individuell nach Absprache mit dem Eigentümer ausgeführt.

- Die Straßenbeleuchtung erfolgt wechselseitig straßenbegleitend mit der technischen Leuchte Typ ASL 2010.
  - Die Querungen der Gehwege werden in 2,0 m Breite in Asphalt ausgeführt.
3. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten/- zugängen in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragsatzung) straßenbaubeitragspflichtig.  
Die Gosener Straße ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

#### **Beschluss Nr. GV-004/2017 vom 21.02.2017**

#### **Uhlandallee (Waldstraße bis Bahnhofstraße), Ausbau des beidseitigen Gehweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/- zugänge**

Die Gemeindevertretung beschließt in Konkretisierung des mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossenen Ausbaus des Gehweges Uhlandallee (Waldstraße bis Bahnhofstraße):

1. Die beidseitige Herstellung/ Erneuerung/ Verbesserung eines Gehweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständiger Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Uhlandallee (Waldstraße bis Bahnhofstraße).
2. Das Bauprogramm umfasst folgende wesentliche Inhalte
  - Der Gehweg wird in einer Breite von 2,00 m mit Rechteckpflaster durchlaufend ausgebaut.
  - Die Grundstückszufahrten werden in einer Breite von 3,00 m mit Rechteckpflaster von dem vorhandenen Straßenbord bis zur Wegeführung ausgebaut. Der Ausbau zwischen Wegeführung und Grundstücksgrenze wird individuell nach Absprache mit dem Eigentümer ausgeführt.
  - Die Straßenbeleuchtung erfolgt wechselseitig straßenbegleitend mit der technischen Leuchte Typ ASL 2010.
  - Die Querungen der Gehwege werden in 2,0 m Breite in Asphalt ausgeführt.
3. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten/ - zugängen in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragsatzung) straßenbaubeitragspflichtig.  
Die Uhlandallee ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

#### **Beschluss Nr. GV-005/2017 vom 21.02.2017**

#### **Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Stubenrauchstraße“**

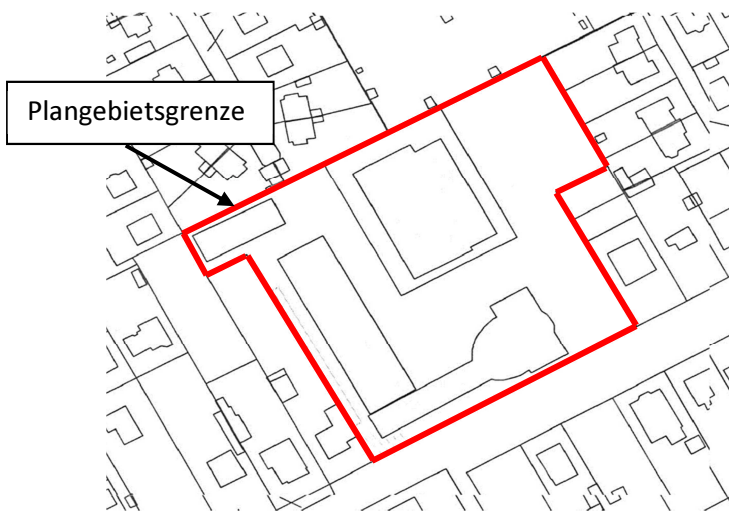
Die Gemeindevertretung beschließt

1. Der Beschluss Nr. GV-069/2015 vom 06.10.2015 Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Stubenrauchstraße“ wird aufgehoben.
2. Für die Erweiterung des Schulgebäudes ist eine Vergrößerung des Baufeldes mit einer max. dreigeschossigen Bauweise im Bebauungsplan Nr. 17 „Stubenrauchstraße“ in der Fassung der 1. Änderung erforderlich.  
Ziel der Erweiterung ist, den Bildungsstandort in der Stubenrauchstraße langfristig zu sichern.

## Lageplan



## Plangebietsgrenze zum Bebauungsplan Nr. 17 „Stubenrauchstraße“, 3. Änderung



## **Beschluss Nr. GV-GV-009/2017 vom 21.02.2017** **Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Humboldt-Grundschule**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Ergebnis der vertieften Variantenprüfung im Rahmen der Beratungen der Workshops zum Bildungsstandort zur Kenntnis und stimmt einer getrennten Fortführung der Projekte (1. Erweiterung Grundschule/ Hort, 2. zukünftiger Kitastandort) zu.
2. Als organisatorisch und baulich optimalste Lösung erfolgt die Erweiterung der Humboldt-Grundschule in der Stubenrauchstraße 73-76 mit einem zweigeschossigen Anbau in nördlicher Richtung mit der vorbereitenden Option einer Aufstockung auf drei Geschosse bei Bedarf.
3. An dem Konzept der verlässlichen Halbtagschule an der Humboldt-Grundschule wird weiterhin festgehalten.

**Beschluss Nr. GV-GV-010/2017 vom 21.02.2017  
zur Untersuchung von Einsparpotentialen in der Gemeinde Eichwalde**

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, die Themenbereiche
  - a. Kindertagesstätten,
  - b. Kommunale Immobilien,
  - c. Personal,
  - d. Investitionen und Finanzierung,
  - e. allgemeine Dienstleistungen,auf Einsparpotentiale und Möglichkeiten der Optimierung der Organisationsabläufe zu untersuchen.
2. Es können für die Untersuchung der o.g. Themenbereiche jeweils eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Beratungsgruppe Finanzen und aus Beschäftigten der Gemeindeverwaltung gebildet werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2017 einen ersten Zwischenbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses und die vorliegenden Zwischenergebnisse zu erstatten. Die Termine für weitere Zwischenberichte und für den Schlussbericht werden jeweils per Protokollbeschluss in den Sitzungen der Gemeindevertretung vereinbart.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister  
anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und der  
Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von  
Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften  
(§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement  
der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) hinterlegte Widerspruchsformular (Verwaltung → Formulare → Einwohnermeldeamt → Antrag Auskunftssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Eichwalde, 24.02.2017

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**



## Informationen und Mitteilungen

### Was ist der Mikrozensus?

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) erhebt neben vielen anderen gesetzlich angeordneten

Statistiken den Mikrozensus im Land Brandenburg. Ein Prozent der Bevölkerung – das sind in Brandenburg ca. 12 000 Haushalte – erhalten einmal im Kalenderjahr und insgesamt in vier aufeinanderfolgenden Jahren Besuch von einer/m Erhebungsbeauftragten des AfS. Die sorgfältig geschulten Erhebungsbeauftragten können sich mit einem Interviewerausweis in Verbindung mit ihrem Personalausweis legitimieren. Sie übergeben den ausgewählten Haushalten ausführliches schriftliches Informationsmaterial zum Mikrozensus und seiner gesetzlichen Grundlage und machen gleichzeitig Terminvorschläge für einen Hausbesuch. Im Mikrozensusgesetz sind u.a. die Auskunftspflicht und die Erhebungsmerkmale geregelt. Nach den Erfahrungen des AfS erkundigen sich trotzdem viele betroffene Haushalte bei der Polizei oder öffentlichen Verwaltungen nach der Rechtmäßigkeit der Erhebung.

Die Fragen, die jedes Jahr im Mikrozensus gestellt werden, beziehen sich auf viele unterschiedliche Themenbereiche:

- Angaben zur Person (zum Beispiel Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Lebensunterhalt, Einkommen
- Altersvorsorge

Zusätzlich zu diesem jährlich identischen Fragebogen gibt es pro Jahr wechselnde Zusatzbefragungen. Dazu gehören Fragen zu folgenden Themenbereichen:

- Wohnsituation
- Kranken-, Renten- und Lebensversicherung
- Pendlerverhalten
- Gesundheit

Ein Musterfragenbogen ist unter [www.statistik-berlin-brandenburg.de/datenerheb/dateien/MZ.pdf](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/datenerheb/dateien/MZ.pdf) hinterlegt.

Die Haushalte haben die Wahl, die Angaben zum Mikrozensus bei einem Hausbesuch der oder des Erhebungsbeauftragten, telefonisch mit dem AfS oder schriftlich in einem Fragebogen zu machen. Bei Verweigerung der Auskunft erfolgt der Versand eines Heranziehungsbescheides, zudem wird ein Zwangsgeldverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg eröffnet. Die Zahlung des Zwangsgeldes befreit jedoch nicht von der gesetzlichen Auskunftspflicht. Die Höhe des ersten Zwangsgeldes beträgt derzeit 300 EUR.

Die Angaben aus der Befragung werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die/den Befragte/n verwendet werden. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im [Internetauftritt des AfS](#) oder Sie wenden sich direkt an den Informationsservice des AfS unter 0331 8173-1777.

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.